

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1

Ausgegeben Oppeln, den 6. Januar 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 40 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 1; Aufnahme von Chausseestrecken des Kreises Ratibor pp. in das Verzeichnis der Kunststraßen des Bezirks, S. 1; Wahl von Mitgliedern der Apothekerkammer für die Provinz Schlesien, S. 2; offene Pfarrei Traubledersdorf, Kr. Landeslüt., S. 2; Pferde-Lotterie des Landwirtschaftl. Vereins in Frankfurt a. M., S. 2; Anwendbarkeits-erklärung der Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeiangelegenheiten auf der Kreischaussee Schulenburg-Tarnau, S. 2; Verlag der deutschen Arzneyk., S. 3; Ortsschulinspektion der ev. Schulen in Kol. Poppelau pp., Kr. Oppeln, S. 3; Errichtungsurkunde der Kapellengemeinde in Gostkow, Kr. Rybnik, S. 3; Schulferien-Ordnung für 1911, S. 3; Statut für den Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Verband (Glebołt—Petrowitz—Gut pp., Kr. Pleß), S. 3; Umgemeindung der dom. hof. Heblowitz-Wiesen in den Gemeindebezirk Lendzin, Kr. Oppeln, S. 4; Berichtigung der Bekanntmachung S. 496 Nr. 926 Stück 51 d. Blattes, S. 4; Nachtrag zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Schlesien, S. 5; Auslösung von Kattowitzer Stadtwahlberechtigten, S. 6; Geschäftsjahresbericht der Schles. landw. Bank in Breslau vom 30. Nov. 1910, S. 7; Statut für den Sprengverband Riegerdorf, Kr. Neustadt O.S., S. 7; Bezug des Stempelsteuer-gesetzes und der dazu ergangenen neueren Ausführungsbestimmungen pp., S. 8; Viehsuchen, S. 8; Personalsnachrichten, S. 8; erledigte Schullehrerstellen, S. 10.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

1. Die Nummer 40 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter Nr. 11090 die Verordnung wegen Einbe-rufung der beiden Häuser des Landtags, vom 5. Dezember 1910.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

2. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Re-gierungsamtsblatts zu Oppeln für 1887 veröffent-lichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Be-stimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannten, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. D. hiermit staatlich als solche aner-kannt, als Wege I. bezw. II. und III. Ordnung ausgebauten Chausseestrecken aufgenommen worden sind und zwar:

im Kreise Oppeln:

die Kreischaussee Schulenburg—Tarnau nebst 2 Ausfädelungen bei Stat. O.O.

im Kreise Ratibor:

die Gemeindechaussee, Dorfstraße in Swoboda,

im Kreise Rybnik:

die Kreischaussee von der Chaussee Sohrau—Borin nach Dschin,
die Kreischaussee Ruptau—Cisfowka,
die Kreischaussee Michanna—Moszczynitz,
die Kreischaussee von der Chaussee Ratibor—Pleß durch Lengow bis zur Ratiborer Kreisgrenze,
die Kreischaussee Wilcza—Pilkowitz bis zur Pro-vinzial-Chaussee Glewitz—Rybnik bei Nieboro-wigerhammer,
die Kreischaussee Jastrzemb—Ruptau bis zur österröichischen Landesgrenze mit Abzweigung nach Bad Königsdorf—Jastrzemb,

im Kreise Zabrze:

die Kreischaussee Zabrze B—Paulsdorf,
die Gemeindechaussee von der Kreischaussee Kunzen-dorf—Antonienhütte nach Bahnhof Bielschowitz,
die Gemeindechaussee Bielschowitz bis zum Grenz-weg nach Nieder Paulsdorf,
die Gemeindechaussee Gwosdek—Mathesdorf,
die Gemeindechaussee von Bielschowitz nach dem Tonberge,
die Gemeindechaussee von der Kreischaussee

Kunzendorf — Antonienhütte nach Kolonie Schwarzwalb.

Breslau, den 7. Dezember 1910.
Der Oberpräsident.
Im Auftrage.
L. bid.

D. P. I. 7359. — Ic. XXI. 942.

Bekanntmachung. Gemäß § 6 Absatz 6 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Landesvertretung der Apotheker vom 2. Februar 1901 — G. S. S. 49 ff. — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß bei der Wahl in der ersten Hälfte des Monats November d. Jz. nachgenannte Herren zu Mitgliedern und Stellvertretern der Apothekerkammer für die Provinz Schlesien für die Wahlperiode 1911 bis 1913 gewählt worden sind und die Wahl angenommen haben:

Für den Bezirk Breslau:

- als Mitglieder: Gustav Mitsch, Apothekenbesitzer, Obernig,
- Paul Rehge, Apothekenbesitzer, Breslau II, Nachodstraße 3,
- Albert Heine, Apotheker, Breslau X, Nebenpasse 5,
- Max Rappold, Apotheker, Breslau XIII, Marktstraße 9,
- Dr. S. Jablonski, Apothekenbesitzer, Breslau IX, Scheitingerstraße 28,
- Dr. Paul Hamburger, Apothekenbesitzer, Ohlau,
- Abol Bando, Apothekenbesitzer, Schweidnitz,
- als Stellvertreter: Erwin Bistory, Apothekenbesitzer, Schweidnitz,
- Dr. Bruno Gröhner, Apothekenbesitzer, Breslau 7, Bärenstr. 4,
- Dr. W. Hahn, Apotheker, Breslau IX, Wohnhauptstraße 23,
- Eugen Benoit, Apothekenbesitzer, Altwasser,
- Hans Müller, Apotheker, Suhran,
- H. Ludwig, Apothekenbesitzer, Bries,
- E. Weigert, Apothekenbesitzer, Breslau I, Dylauerstraße 3.

Für den Bezirk Glegnit:

- als Mitglieder: Rudolf Germerhausen, Apothekenbesitzer, Bölig, Untermarkt,
- Dr. Richard Hoffmann, Apothekenbesitzer, Goldberg,
- Walter Jungmann, Apotheker, Bunzlau, Stadt-Apothete,
- Otto Lieg, Apotheker, Altkemnit,
- Max Wolff, Apothekenbesitzer, Sagan,
- als Stellvertreter: Gust. von Fischer, Apotheker, Glegnit, Hof- und Stadtapotheke,
- Paul Berndt, Apotheker, Glegnit, Schloß-Apothete,
- Alfred Bries, Apothekenbesitzer, Neusalz a. Ober,

Emil Müller, Apotheker, Glegnit, Jesuiten-Apothete,
Dr. Rudolf Jedamski, Apothekenbesitzer, Glegnit, Schloß-Apothete.

Für den Bezirk Oppeln:

- als Mitglieder: Carl Winter, Apothekenbesitzer, Ratfcher,
- Max Dudel, Apotheker, Königshütte,
- Salo Pintus, Apothekenbesitzer, Rattowitz,
- Rudolf Gräfe, Apothekenbesitzer, Rosbgin,
- als Stellvertreter: Paul Bender, Apotheker, Königshütte, Abler-Apothete,
- A. Pelz, Apothekenbesitzer, Ratfchlan,
- Dr. F. Strzpiek, Apothekenbesitzer, Jabrze,
- Martin Eysenburg, Apothekenbesitzer, Kreuzburg OS.

Breslau, den 21. Dezember 1910.
Der Oberpräsident. gez. v. Guenther.
D. P. I. Wd. 45. — I. f. IX. 1963.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Trautlieborsdorf, Kreis Landeshut, ist infolge Verlegung ihres bisherigen Zuhabers anderweitig zu bezeugen.
Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.
Oppeln, den 27. Dezember 1910.
Der Regierungspräsident.

J. B.

II C. II 3453. Dr. Käster.
5. Der Herr Minister des Innern hat dem Frankfurter Landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Frühjahr und im Herbst 1911 dort abzuhaltenen beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.
Es sollen für jede der beiden Lotterien 120000 Lose zu je 1 M. angegeben werden und jedesmal 1200 Gewinne im Gesamtwerte von 64000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehungen werden voraussichtlich im April und Oktober 1911 in Frankfurt a. M. stattfinden.
Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstanden wird.
Oppeln, den 28. Dezember 1910.
Der Regierungspräsident.

II C. VII. 2403. J. A. Schramm.
6. Infolge der mir durch die Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 31. August 1832 und 29. Februar 1840 (G. S. S. 214 bezw. 94) in Verbindung mit dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. August 1906

— III B. 3. 864² Ang. — erteilt den Ermächtigung erkläre ich die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeiverfahren auf die im Landkreise Poppel belegene Kreischaussée von Schulen burg nach Tarnau nebst 2 Ausfügungen bei Stat. 0,0 für anwendbar

Oppeln, den 29. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

I. c. XXI. 942. J. V. Erbslöb.

7. Die mit dem 1. Januar 1911 in Kraft tretende Deutsche Arzneitaxe für das Jahr 1911 ist in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Oppeln, den 31. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. V. Erbslöb

I. f. IX. Nr. 1972.

8. Der Pastor Suchner zu Sacken ist zum Ortschulinspektor der evangelischen Schulen in Kolonie Poppelau und Sacken, Kreis Oppeln, ernannt worden.

Oppeln, den 24. Dezember 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Küster.

II C II/VI. Nr. 3423.

9. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

Unter Zustimmung der Vermögensverwaltungsorgane der Pfarrei Gdowow errichte ich in Gdowow, Kreis Rybnik, ohne Aenderung des Pfarrverbandes mit Gdowow eine Kapellengemeinde mit der Maßgabe, daß die aus katholischen Bewohnern von Gdowow bestehende Kirchengemeinde eigene Vermögensverwaltungsorgane zu wählen berechtigt und allein ohne Beitrag der übrigen Mitglieder der Pfarrgemeinde Gdowow die Kapelle zur heiligen Anna in Gdowow baulich zu unterhalten verpflichtet ist. Diese Errichtung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

(L. S.) gez. G. Kard. Kopp.

Errichtungsurkunde der Kapellengemeinde in Gdowow. G. R. 2631 a.

Die nach der vorstehenden Urkunde von dem Kardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Gdowow wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 21. Dezember 1910 — G. II 9651 —

uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 28. Dezember 1910.

(Siegel.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II f. XIII. 8164. Dr. Küster.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

10. Die Ferien für das Jahr 1911 sind von uns wie folgt festgesetzt worden:

I. Osterferien:

Schluß des Unterrichts: Dienstag, den 4. April,
Beginn " " Donnerstag, den 20. April.

II. Pfingstferien:

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 2. Juni,
Beginn " " Freitag, den 9. Juni.

III. Sommerferien:

Schluß des Unterrichts: Dienstag, den 4. Juli,
Beginn " " Dienstag, den 8. August.

IV. Herbstferien:

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 30.
September,
Beginn " " Mittwoch, den 11. Oktober.

V. Weihnachtsferien:

Schluß des Unterrichts: Donnerstag, den 21.
Dezember,
Beginn " " Donnerstag, den 4. Januar 1912.

VI. Schluß des Schuljahres:

Sonnabend, den 30. März 1912.
Breslau I, den 21. Dezember 1910.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Nr. I. 22357. Schauenburg.

11. Statut für den

Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Verband
Elgoth-Petrowitz-Gut.

Zufuhrweg zum Bahnhof Idawische, Kreis Pleß.

§ 1. In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891 werden durch Beschluß des Kreis-Ausschusses unter Zustimmung der Gemeindevertretung von Elgoth und des Besitzers der Freien Standesherrschaft Pleß durch Beschluß des Kreis-Ausschusses

1. die Gemeinde Elgoth,
2. der Gutsbesitzer Petrowitz,

zum Zweck des gemeinsamen Baus — und der Unterhaltung des in der Länge von circa 540 Metern als Chaussee I. Ordnung auszubauenden Weges, welcher an der Panewitzer Chaussee beginnend als Privatweg an den Grundstücken der chemischen Fabrik bezw. Mineralabroffinerie weiterführend in den westlich der Bahn liegenden Private-

fußweg biegt und in südlicher Richtung bis an die Unterführung bei km 69,3 führt, im Stande der Bauausführung verbunden.

§ 2. An dem Bau und der Unterhaltung beteiligen sich:

1. die Gemeinde Elgoth,
2. der Gutsbezirk Petrowitz, nach Maßgabe der Abjagenz,
3. an dem der Kgl. Eisenbahndirektion gehörigen Teile übernehmen die Gemeinde Elgoth und der Gutsbezirk Petrowitz die Kosten nach dem gleichen Verhältnis, das ihnen nach Maßgabe ihrer Abjagenz an dem ganzen Wege zufällt.

Die Unterhaltung erfolgt unter Aufsicht des Kreis-Ausschusses in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10 des Wege-Reglements für den Kreis Pleß vom 27. März 1889, dessen Bestimmungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung sich die vorgenannte Gemeinde und der genannte Gutsbezirk ausdrücklich unterworfen, in der Weise, daß die Unterhaltung durch das Kreischauffeebauamt aufgrund eines vom Kreis-Ausschuß festzusetzenden, die Mannung eines Reserverfonds für Neuschüttungen berücksichtigenden Ansalages zur Ausführung gelangt. Die hiernach auf die Gemeinde und den Gutsbezirk entfallenden Beträge sind an den vom Kreis-Ausschuß zu bestimmenden Terminen an die Kreis-Kommunalkasse in Pleß abzuführen.

§ 3. Der Verband führt den Namen Chauffee- und Unterhaltungs-Verband Elgoth-Petrowitz-Gut Bahnhofweg zum Bahnhof Zda-weiche und wird seine Verwaltung an dem Wohnort des jedesmaligen Verbandsvorstehers geführt.

§ 4. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbands-Ausschuß, welcher aus dem Gemeinde- und Gutsvorsitzer, der beteiligten Bezirke oder deren Stellvertreter mit der Maßgabe besteht, daß jeder derselben eine Stimme führt. Die Beschlussfassung innerhalb des Verbands-Ausschusses erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5. Der Verbands-Ausschuß wählt auf die Dauer von 6 Jahren einen Verbands-Vorsitzer und Stellvertreter aus seiner Mitte, welche vom Landrat, als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses, bestätigt werden.

§ 6. Der Verbandsvorsitzer beruft den Verbands-Ausschuß nach seinem Ermessen, ist jedoch zur Berufung desselben verpflichtet, wenn einer der anderen Vertreter dies für erforderlich erachtet, oder der Landrat eine Berufung desselben anordnet.

§ 7. Dem Verbandsvorsitzer stehen mit Beziehung auf die Verwaltung des Verbandes die Rechte des Gemeindevorstehers, dem Verbands-Ausschuß dagegen die Rechte der Gemeinde-Vertretung zu.

Der Vorsitzer vertritt den Verband nach Außen, bringt die Beschlüsse des Verbands-Ausschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Mitunterschrift noch eines Vertreters erforderlich.

§ 8. Der Vorsitzer zieht nach Maßgabe des im § 2 festgestellten Verteilungsmaßstabes die erforderlichen Beiträge von den Gemeinde- und Guts-Vorständen ein und teilt insbesondere am Beginn des Etatsjahres die nach dem durch den Kreis-Ausschuß festzusetzenden Unterhaltungssatz auf dieselben entfallenden Leistungen den Vertretern mit.

§ 9. Die beteiligte Gemeinde und der Gutsbezirk bringen ihren Anteil an den gemeinsamen Ausgaben nach Maßgabe ihrer Verfassung auf.

§ 10. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch Beschluß des Kreis-Ausschusses erfolgen.

Elgoth, den 13. Oktober 1910.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

gez. Gryschka. gez. Kociwa. gez. Wylecol.

Für die Gemeindevertretung.

gez. Wolmann. gez. Bindel. gez. Roza.

Für den Besitzer der Freien Standesherrschaft.

Der Generalbevollmächtigte.

gez. Dr. Raffe.

Vorstehendes Statut wird hierdurch genehmigt.

Pleß, den 15. Dezember 1910.

Der Kreis-Ausschuß.

von Ruperit.

12. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hieselbst durch Beschluß vom 23. d. Mts. genehmigt, daß die im domänenfiskalischen Gutsbezirke Winau liegenden Parzellen 83 und 84/2 des Kartenblattes 9 und 11 der Gemarkung Goslauitz, der sogenannten Heflowka-Wiesen von insgesamt 10 ha 52 ar 50 qm von dem domänenfiskalischen Gutsbezirke Winau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Wendzin vereinigt werden.

Oppeln, den 29. Dezember 1910.

Der Kreis-Ausschuß des Landkreises Oppeln.

Lücke.

13. Berichtigung. Auf Seite 486 Nr. 926 des Amtsblatts Stück 51 muß es bei den aufgerufenen Rentenbriefen Lit. B hinter Nr. 1643 heißen: „1701“ nicht „7701“.

zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Schlesien.
(Ausgabe 1907.)

Namen der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichts- bezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bahnwärterhaus 238 u. 240 (Seite 12) 2 H Bierdjan ☒ D.			Schönwald (Kr. Kreuzburg (Oberschl.)) Elguth, Turawa	Jellowa	Sp. 1 statt „238 u. 240, 2 H“ „238, H, schreiben.
*Bischdorf = Eich- born, Hgr.	Kreuzburg (Oberschl.)	Kreuzburg (Oberschl.)	Schönwald (Kr. Kreuzburg (Oberschl.)) Ratibor I		Sp. 1—4 nachtragen.
Bresnitz, ☒ D., Fo.	Ratibor, Land- kreis	Ratibor			dto.
Brzesnitz, ☒ D Fo.		dto.	dto.		Sp. 1—4 streichen.
Carlowitz, Groß D.			Postanstalt [Groß-Carlo- witz (Bz. Dypeln)] Hybnitz		In Sp. 1 „“ zusetzen.
Schwallowitz, D., Fo., Zh.			Alberun	Urbanowitz (Kr. Pleß)	In Sp. 1 „☒“ nach- tragen. In Sp. 1 „Jgh.“ streichen.
Cielmitz, ☒ D., Fo., Jgh.	Pleß	Pleß	Kobier Bosowska	Mischline	Sp. 1—4 nachtragen.
Dombrowtze, Kol.					
Gläsendorf, D., Rg.			Postanstalt [Gläsendorf (Kr. Grottkau)] Postanstalt		In Sp. 1 „“ zusetzen.
Gollasowitz, D.			Gollasowitz Ottmachau	Magwitz (Kr. Grottkau)	In Sp. 1 „Gollasowitz“ schreiben. dto.
Gollasowitz, Kol. Gräbitz, D.					
Hadra, ☒ D., Dm.			Eiffau (Kr. Lublinitz)		In Sp. 1 „☒“ streichen
Johnsdorf, D., Rg.			Lindenau (Kr. Grottkau)	Magwitz (Kr. Grottkau)	
Kirchberg, ☒ D., Rg., Fo., M.			Sonnenberg (Schlef.)	Koppitz	
Klobebach, ☒ D.			Drohicarlowitz (Bz. Dypeln)		In Sp. 1 „“ zusetzen.
Koppalina, Vw.			Elguth, Turawa Lindenau (Kr. Grottkau)	Jellowa Kamnitz	
Koschpendorf, D., Rg.			dto.		
Lahwitz, ☒ Pfd.			dto.	Magwitz (Kr. Grottkau)	
Lahwitz, Kol. Subosphen, Kol., Ab., M.			dto. Eiffau (Kr. Lublinitz)	dto. Kochanowitz (Kr. Lublinitz)	

197, 200, 205, 237, 253, 272, 273, 286, 316, 376, 441 und 521 a 500 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden hiermit aufgefordert, diese mit den zugehörigen Zinscheinen und Anweisungen am 1. April 1911 bei der Deutschen Bank in Berlin, dem Bankhaus C. & Landsberger in Breslau, der Breslauer Diskontobank in Breslau, dem Katowiger Bankverein in Katowitz, der Bank für Handel und Industrie in Berlin, dem Schlesiſchen Bankverein in Breslau, dem Bankgeschäft Oppenheim & Schweiger in Breslau oder bei der Stadthauptkasse in Katowitz gegen Empfangnahme des Kapitals einzureichen. Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitstermine auf und wird der Betrag fehlender Zinsſcheine vom Kapital in Abzug gebracht.

Wir machen ferner bekannt, daß von derselben Stadtanleihe der zum 1. April 1910 gekündigte Anleihschein Buchstabe C Nr. 396 über 500 Mark noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist. Katowitz, den 2. Dezember 1910.

Der Magistrat.

15. Geschäftsbuch
der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank in Breslau
pro 30. November 1910.

Aktiva.

1. Barer Kassenbestand . . .	127 154,56 W.
2. Wechselbestände . . .	2945 393,91 W.
3. Lombard-Darlehen . . .	82 110,— W.
4. Debitoren in laufender Rechnung . . .	19 193 648,25 W.
5. Effekten-Bestand . . .	4 608 429,76 W.
6. Sonstige Aktiva . . .	175 061,38 W.
	<hr/>
	27 131 807,86 W.

Passiva.

1. Stammkapital . . .	5 000 000,— W.
2. Depositenkapitalien I . .	6 108 500,— W.
3. " II . . .	90 232,25 W.
4. Kreditoren in laufender Rechnung . . .	14 785 847,27 W.
5. Reserve-Konto . . .	824 225,88 W.
6. Sonstige Passiva . . .	323 002,46 W.
	<hr/>
	27 131 807,86 W.

Breslau, am 14. Dezember 1910.

Direktorium

der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank zu Breslau.

16. Statut
für den aus den Gemeinden Niegersdorf und den Gutsbezirken (einschl. Waldgut) Niegersdorf gebildeten Spritzenverband Niegersdorf.

§ 1. Die Gemeinde Niegersdorf und die Gutsbezirke (einschl. Waldgut) Niegersdorf bilden zusammen einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Niegersdorf.

§ 2. Die Vertretung des Spritzenverbandes wird in der Weise gebildet, daß von der Gemeinde und den Gutsbezirken für je 700 Mark veranlagter direkter Staatssteuern ein Vertreter gestellt wird. Die Vertriebssteuern und die Steuern für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben dabei außer Anſatz.

Der Gemeinde- und die Gutsvorsteher gehören an erster Stelle der Verbandsvertretung an. Dieselben können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

§ 3. Der Vorsitzende des Spritzenverbandes ist der jedesmalige Gemeindevorsteher des Spritzenstandortes. Ein stellvertretender Vorsitzender wird von der Vertretung des Verbandes aus seiner Mitte gewählt.

Sämtliche Aeumter des Spritzenverbandes sind Ehrenämter.

§ 4. Der Vorsitzende beruft die Vertreter des Spritzenverbandes zu einer Versammlung, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Die Berufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertretung dies verlangt.

§ 5. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlusfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Versammlung ist in jedem Falle beschlußfähig, wenn die Einladung unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf erfolgt. In der Einladung ist außerdem anzugeben, daß die Nichterschienenen sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Ueber die Beschlüsse sind schriftliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 6. Es stehen der Vertretung des Spritzenverbandes in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vorsitzenden desselben die Rechte des Gemeindevorstehers zu.

§ 7. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach außen hin, besorgt den Schriftwechsel und unterzeichnet die Schriftstücke. Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen hat, sind noch von einem zweiten Vertreter des Verbandes zu unterzeichnen.

Die beteiligten Gemeinde- und Gutsordstände, sowie alle Angehörige des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden, soweit sie sich auf dieses Statut oder auf die gemäß diesem Statut gefassten Beschlüsse gründen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 8. Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1 a, 2 und 3 der Polizei-

verordnung betreffend Regelung des Feuerlöschwesens vom 4. September 1906 den Gemeinden und Gutsbezirken auferlegen. Sie hat die Beschaffung, Erhaltung und Ergänzung der im § 1b-f der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Gegenstände in der Gemeinde und den Gutsbezirken zu überwachen. Ferner legt sie die Höhe der Vergütung für die Bespannung der Verbandspritze fest.

§ 9. Die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht und die Stellung der Gepanne, — außer den Gepannen für die Verbandspritze — ist nicht Sache des Spritzenverbandes. Sie liegt dem Gemeindevorsteher und Gutsvorstehern nach den Bestimmungen des Ortsstatuts über die Regelung des Feuerlöschwesens bezw. der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 ob, mit der Maßgabe, daß zur Bedienung der Verbandspritze Mannschaften des Spritzenstandortes zu bestimmen sind. Dieselben sind durch wiederholte Uebungen technisch auszubilden. Ihr Führer ist der Spritzenmeister. Die Bespannung der Spritze erfolgt durch die Gepanne des Spritzenstandortes.

§ 10. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Verbandspritze nebst Zubehör, sowie das Spritzenhaus gemeinschaftlich. Ferner bestreitet er die Vergütung für die Bespannung der Verbandspritze.

§ 11. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde und die Gutsbezirke des Verbandes nach Maßgabe der Staatssteuern (siehe § 2) verteilt. Die Kosten sind innerhalb der Gemeinde ebenso wie die übrigen Gemeindefasten, aufzubringen.

§ 12. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes hat der Vorsitzende Buch und Rechnung zu führen.

Bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die Beirerhebung desselben bei dem Landrat zu beantragen.

§ 13. Änderungen des Statuts sind vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Ausschusses zulässig, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Vertreter beschlossen werden.

§ 14. Das Statut tritt mit dem Tage seiner Genehmigung durch den Kreis Ausschuss in Kraft.
Riegersdorf, den 9. Januar 1910.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) Puf. Hoffmann.

Der Gutsvorstand.

(L. S.) Finsterbusch.

Der Magistrat zu Neustadt O. S. als Gutsvorstand des Waldgutes Riegersdorf.
Lange, Ulrich, Lebel.

Genehmigt.

Neustadt, den 25. November 1910.

Der Kreis Ausschuss,
von Holtz.

17. Bekanntmachung. Die amtliche Ausgabe des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909, enthaltend das Gesetz mit Tarif, die Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910, die allgemeine Verfügung über gerichtliche Landesstempelsachen vom 28. Juli 1910 und ein Inhaltsverzeichnis, kann von allen Hauptzollämtern und Zollämtern zum Selbstkostenpreis von 1 M. bezogen werden.

Breslau, den 20. Dezember 1910.

Die Oberzolldirektion.

J. A.

G. Nr. 462. Druckenbrodt.

18. Viehseuchen.
Fest gestellt.

Schweineseuche. Kreis Beuthen: bei einem notgeschlachteten Schweine des Grubenarbeiters Josef Kreuz in Dt. Pletar.

Schweinepest. Kreis Meisse: Schweine des Bauergutsbesizers Josef Rinne und des Bauergutsbesizers Karl Freigner, beide in Oppersdorf.

Maul- und Klauenseuche. Kreis Falkenberg: unter dem Rindviehbestande des Dominikus Al. Carne, Kreis Neustadt O. S.: Rindvieh des Bauers Valentin Bernard I, Rindvieh des Schmiedemeisters Johann Flescher und Rindvieh des Gärtners Johann Sonjok, sämtlich zu Dirschelwitz.

Brustseuche. Kreis Pleß: unter den Pferden des Kreisbauemeisters Staudinger in Pleß.

Erloschen.

Schweineseuche. Kreis Rattowitz: Schwarzviehbestand des Häusers Josef Opelbus und des Anschlägers Franz Weinisch in Michalowitz.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Schweinebestand des Bergmanns Lorenz Dzluba zu Rudahammer.

19. Personalsnachrichten
der königlichen Regierung zu Oppeln.

Berufen:

der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife: dem Herzoglichen Kammerdirektor Edmund von Gehren auf Schloß Rattbor;

der Rote Adlerorden IV. Klasse: dem Landrat Dr. Georg von Thær in Lublitz, dem Landrat Hans Lenz in Rybnik, dem kaiserlichen Leibarzt Dr. Berg in Neudorf, dem Herzoglichen Kammererrat Panemann in Gorden, Kr. Rattbor;

der Königl. Kronenorden III. Klasse: dem Herzöglichen Kammer- und Forstrat Alexander Schmidt in Ratiborhammer, Kr. Ratibor;

der Königl. Kronenorden IV. Klasse: dem Fürstlichen Verwaltungsdirektor Dr. Emil Hoellsher, dem Fürstlichen Gartendirektor Emil Ubrich, dem Fürstlichen Privatsekretär Karl Cziasnoga, sämtlich in Neudek, Kr. Zarnowitz, dem Fürstlichen Oberförster Georg Gottwald in Waldhof, Kr. Cosel, dem Herzöglichen Oberförster Hubert Schäffer in Rachtow, Kr. Gleiwitz, dem Herzöglichen Privatsekretär Paul Paduch in Rauden und dem Herzöglichen Forstmeister Merkel in Corvey, Kr. Ratibor;

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Gustav Frank in Cosel;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens: dem Gendarmerie-Oberwachmeister Ewald Palm in Rybnik, dem Gendarmerie-Wachmeister Heinrich Hannig in Rattowitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Heger Burdzit in Strandorf, Kr. Ratibor, dem Fürstlichen Revierförster Eugen Kolano in Zielonna, Kr. Lublinitz, dem Dominalschaffer Stenzel in Guhlau, Kr. Grottkau, dem berittenen Gendarmerie-Wachmeister Adolf Krieger in Schwientochlowitz, Kr. Beuthen.

Vertreten: der Charakter als Rechnungsrat dem Rentmeister Emil Paetzsch in Ratibor, dem Kreissekretär Fleischer in Großstrehlitz, den Regierungsekretären Zimbal, Wachon, von Lipinski und dem Regierungshauptkassenbuchhalter Harupa in Oppeln.

Einberufen: Zivillanwärter Kulik aus Cosel OS. als Steuerjupernumerar in Ratibor.

Ernannt: der Steuerjupernumerar Gabbey in Gleiwitz zum Steuersekretär.

Auf eigenen Antrag entlassen: Steuerjupernumerar Dudel in Beuthen OS.

Gestorben: Rentmeister Heyne in Cosel OS.

Bestätigt: die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Franz Hencinski in Tost zum Bürgermeister der Stadt Tost für eine mit dem 1. Februar 1911 beginnende weitere Amtsdauer von 12 Jahren.

Erteilt: dem Apotheker Sigismund Pacanowski in Landsberg OS. die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der ihm von dem bisherigen Besitzer Wischnitz käuflich überlassenen Apotheke in Landsberg OS.

Vom Königl. Konsistorium:

die Bestallung für den bisherigen Pastor primarius in Sulau, Martin Hildt zum dritten Geistlichen der evangelischen Kirchengemeinde Oppeln, Diözese

Oppeln, ist ausgefertigt und sein Amt auf den 1. Januar 1911 festgesetzt worden.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Robert Rischke aus Laurabütte, Kr. Rattowitz, zum Hauptlehrer in Friedbrichsdorf, Kr. Rattowitz, Franz Semtner aus Schleiengrube, Kreis Beuthen OS., zum Hauptlehrer in Birkenhain, Kr. Beuthen, Ernst Galler aus Gleiwitz in Upline, Kr. Beuthen OS., Max Thomeczek in Sudgerstal, Kr. Ratibor, Richard Kretschmer in Gashowitz, Kr. Rybnik, Wilhelm Skrobet aus Borislawitz, Kr. Cosel, in Radochau, Kr. Cosel OS., (1. Lehrer), Alfons Strziga aus Militzsch, Kr. Cosel, in Warmunthau, Kr. Cosel, Friedolin Rania aus Gr.-Thurje, Kr. Rybnik, in Friedenshütte, Kr. Rattowitz, Karl Schega in Freiwitz, Kr. Gleiwitz, Roman Podzimski in Neu Heiduf, Kr. Beuthen OS., Bernhard Freche aus Zarnau, Kr. Oppeln, in Ostroppa, Kr. Gleiwitz, Oskar Füllbier in Frei-Kradlub, Kr. Rosenberg OS., Rudolf Fuchs aus Pjaar, Kr. Lublinitz, in D. tsch Pietar, Kr. Beuthen OS.

Lehrerinnen: Bianka Spira in Schönwalb, Kr. Gleiwitz, Elfriede Schwalbe in Domb, Kr. Rattowitz.

Technische Lehrerin: Johanna Schmidt aus Rattowitz in Balenz, Kr. Rattowitz.

20. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichtes Breslau.

Referendare. Ernannt: die Rechtskandidaten Stiller, Adamiez, Schemwig, Schimmelpfennig, Jodurek, Kluger, Ziebler, von Aulock, Müller, Fraenkel.

Ausgeschieden: Referendar Claus von Bismard.

Gestorben: Referendar Pietsch.

Mittlere Beamte. Ernannt: Amtsgerichtssekretär Sengebusch in Freiburg i. Schl. zum Gerichtskostenreferendar in Schweidnitz. **Versetzt:** die Amtsgerichtssekretäre Wilpert in Oberglogau, Gutsche in Schönberg und Wende in Podelau OS. an das Landgericht in Neisse bezw. an die Amtsgerichte in Strehlen und Hirschberg; die Amtsgerichtsschiffrenten Specht in Nicolai OS., Elsner in Follenberg OS. und Prosig in Witzig an die Landgerichte in Breslau und Glogau bezw. an das Amtsgericht in Grünberg. **In den Ruhestand versetzt:** Amtsgerichtssekretär Wäpfe in Ratibor, Gerichtssollzieher Seiger in Görlitz.

Kanzleibeamte. Ernannt: die Kanzleibekanntere Stork in Stettin und Karlsruhe in Berlin zu Kanzlisten bei den Landgerichten in Oels bezw. Beuthen OS. **Gestorben:** Landgerichtskanzlist Einsalt in Breslau.

Unterbeamte. Versetzt: die Gefangen-
aufseher Hoppe in Königsbütte und Rinke in
Plebau i. Schl. als Gerichtsdiener an die Amts-
gerichte in Rupp bezw. Rattowitz.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erledigte Schullehrerstellen.

21. Einzellehrerstelle an der einklassigen kath.
Schule zu Borkslawitz, Kr. Cosel, ist bald zur
besetzen.

Grundgehalt: 1400 M., Alterszulagen nach

der Besoldungsordnung, freie Familienwohnung.

Erste Lehrerstelle an der 2klassigen Schule
in Kollanowitz, Kr. Oppeln, zu besetzen zum 1.
April 1911. Dienstwohnung, Gehalt gemäß
gesetzl. Best.

Erste Lehrerstelle an der 2klassigen Schule
in Biesitzinnitz, Kr. Oppeln, zu besetzen zum 1.
April 1911. Dienstwohnung, Gehalt gemäß
gesetzl. Best.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln

Nr. 1.

Ausgegeben Oppeln, den 12. Januar 1911.

1911

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18, 27 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie des § 61 Absatz 2 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Aus den Sammelmolkeereien der Kreise Oppeln-Stadt und Land, Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Darnowitz, Berthen-Stadt und Land, Kattowitz-Stadt und Land, Königshütte, Pleß, Rybnitz, Ratibor-Stadt und Land, Leobschütz, Neustadt, Neisse, Cosel, Gleiwitz, Zost-Gleiwitz und Falkenberg dürfen Magermilch, Buttermilch, und Molken nur nach vorheriger Erhitzung auf 90° C. und in außen und innen mit heißer Soda-lauge gut gereinigten Kannen abgegeben werden.

Das Verfüttern von Milch und Molkeerückständen an das Vieh der Molkeereithaber ist ebenfalls nur nach vorheriger Erhitzung gestattet.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 Absatz 1 können von den Landräten (in den Stadtkreisen von den Polizeiverwaltungen) für Städte und solche Orte des oberländischen Industriebezirks, in denen eine Abgabe von Milch und Molkeerückständen an Klauenvieh haltende Haushaltungen nicht zu befürchten ist, sowie für Käseereien zugelassen werden. In letzteren sind dann die Molken zu erhitzen, falls sie an Klauenvieh verfüttert werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beendet ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsvieh-

seuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 10. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

Il. XII. 59. von Schwerin.

Landespolizeiliche Anordnung über

die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Neudorf-Bez. Kreis Pleß, getödeten Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird auf Grund der §§ 18—29 und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. Zu den Ortshäusern Neudorf, Alt-hammer, Panerowitz, Smilowitz, Motrau und Ornotowitz (Kreis Pleß), Palemba, Neudorf und Klobnitz (Kreis Kattowitz), Bielschowitz, Paulsdorf, Kunzendorf, Matoschau, Klein und Groß Bantow, Chudow (Kreis Zabrze) und Freiswitz (Kreis Zost-Gleiwitz) sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5 der eingangsberühmten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 5. April 1911.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 9. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

Il. XII. 48. v. Schwerin.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln

Nr. 1.

Ausgegeben Oppeln, den 12. Januar 1911.

1911

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18-27 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie des § 61 Absatz 2 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Aus den Sammelmolkereien der Kreise Oppeln-Stadt und Land, Kreuzburg, Rosenbergl., Lublinig, Larnowitz, Beuthen-Stadt und Land, Karowitz-Stadt und Land, Kövigschütte, Pleß, Rybnik, Ratibor-Stadt und Land, Leobschütz, Neustadt, Reiffe, Cosel, Gleiwitz, Loß-Gleiwitz und Falkenberg dürfen Magermilch, Buttermilch, und Molken nur nach vorheriger Erhitzung auf 90° C. und in außen und innen mit heßer Sodalauge gut gereinigten Kannen abgegeben werden.

Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Vieh der Molkereinhaber ist ebenfalls nur nach vorheriger Erhitzung gestattet.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 Absatz 1 können von den Landräten (in den Stadtkreisen von den Polizeiverwaltungen) für Städte und solche Orte des ober-schlesischen Industriebezirkes, in denen eine Abgabe von Milch und Molkereirückständen an Klauenvieh haltende Haushaltungen nicht zu befürchten ist, sowie für Käseereien zugelassen werden. In letzteren sind dann die Molken zu erhitzen, falls sie an Klauenvieh verfüttert werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsvieh-

seuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 10. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 59. von Schwerin.

Landespolizeiliche Anordnung über

die Bekämpfung der Tollwut.

Bei einem in Neudorf-Bor, Kreis Pleß, getötenen Hunde ist Tollwut festgestellt. Da der tollwutranke Hund frei umhergelaufen ist, wird auf Grund der §§ 18-29 und 38 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. In den Dörfern Neudorf, Althammer, Panewitz, Smilowitz, Mokrau und Ornontowitz (Kreis Pleß), Halemba, Neudorf und Młodniz (Kreis Rattowitz), Bielschowitz, Paulsdorf, Kunzendorf, Maloschau, Klein und Groß Paniow, Chudow (Kreis Zabrze) und Freiswitz (Kreis Loß-Gleiwitz) sind die Hunde, soweit deren Benutzung oder Mitführung gemäß § 20 Absatz 2, 4 und 5, der eingangserwähnten Bundesratsinstruktion nicht gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzuliegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 5. April 1911.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 9. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 48. v. Schwerin.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung
Stück 2. zu Oppeln. 1911.

22. Durchschnitts - Markt- und Ladenpreis - Tabelle von

- I. A. Getreide,
- B. den übrigen Marktartikeln,
- C. den Vistualien,
- II. Fleisch,

in den Kreis- und Garnisonstädten des Regierungsbezirks Oppeln
für den Monat Dezember 1910.

I. A. Getreide.

Nr.	Marktort.	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer																		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering																
		E s k o s t e n j e 1 0 0 K i l o g r a m m																														
		1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3																
1	Beuthen	22	67	20	—	17	67	14	—	13	50	13	—	16	—	15	—	14	—	14	—	13	17	12	—	16	—	14	67	14	17	
2	Cosel	18	20	18	—	17	60	14	25	13	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	14	50	14	—	13	35
3	Gleiwitz	19	22	18	56	17	66	14	68	14	40	14	12	17	—	16	—	15	—	14	—	13	—	12	—	15	20	14	80	14	50	
4	Grottkau	18	46	18	20	17	76	13	96	13	82	13	68	15	10	14	80	14	52	14	18	13	98	13	76	14	16	14	—	13	88	
5	Kattowitz	21	20	20	80	20	30	15	50	15	10	14	75	16	85	16	45	15	80	13	90	13	50	13	03	15	68	15	38	15	—	
6	Geobischütz	18	24	18	04	17	84	14	34	14	14	13	94	16	38	15	58	14	78	12	32	11	92	11	52	14	48	14	28	14	08	
7	Reiße	—	—	18	—	—	—	—	—	—	13	98	—	—	—	14	66	—	—	—	—	—	13	15	—	—	—	—	13	98	—	—
8	Neustadt	18	04	17	54	17	04	13	88	13	28	12	68	15	24	14	64	14	04	14	04	13	54	13	04	14	04	13	28	12	64	
9	Oberglogau	18	24	18	04	17	72	14	—	13	82	13	66	15	28	15	—	14	60	13	60	13	40	12	80	13	68	13	52	13	40	
10	Oppeln	19	—	18	60	18	40	15	—	14	80	14	20	17	—	16	60	16	40	14	20	14	—	13	60	14	50	14	10	13	70	
11	Batschkau	19	—	18	48	18	—	14	52	14	16	13	74	16	60	16	26	15	82	15	08	14	60	14	10	14	62	14	22	13	80	
12	Ratibor	—	—	18	10	—	—	—	—	—	14	30	—	—	—	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	85	—	—	
13	St. Strebilitz	18	80	18	33	18	10	14	60	14	23	14	—	15	80	15	50	15	30	12	15	11	80	11	43	14	40	14	13	13	80	

II. Fleischpreise im Monat Dezember 1910.

Nr.	Marktort	Rind		Kalb		Lammel		Schwein						Kopfleisch					
		im Kleinhandel																	
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Stückenfett (frisch)	inländisch, geräuchert		Schinken	Speck			
		Es kostet je 1 kg													(im Ban- schutt)				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	Beuthen	—	—	1 63	1 47	1 44	1 50	1 37	1 50	1 40	1 57	1 40	1 —	1 63	2 70	3 60	1 90	60	
2	Cosel	—	—	1 70	1 50	1 50	1 30	1 20	1 60	1 40	1 70	1 50	— 80	1 80	2 —	2 —	2 —	80	
3	Gleiwitz	—	—	1 50	1 40	1 30	1 60	1 40	1 80	1 60	1 20	1 40	— 70	1 60	2 20	4 —	2 —	60	
4	Grottkau	—	—	1 60	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	1 80	1 60	1 40	1 —	1 80	2 40	2 80	2 —	80	
5	Kattowitz	—	—	1 65	1 50	1 33	1 75	1 60	1 75	1 65	1 65	1 50	1 33	1 55	2 50	3 25	1 90	60	
6	Leobischütz . . .	—	—	1 60	1 55	1 45	1 55	1 45	1 75	1 65	1 55	1 45	— 95	1 75	2 30	—	2 10	70	
7	Reiße	—	—	1 60	1 50	1 40	1 50	1 40	1 80	1 80	1 60	1 60	1 —	1 60	2 40	2 80	2 —	80	
8	Reustadt	—	—	1 70	1 60	1 40	1 50	1 40	1 70	1 60	1 70	1 60	1 30	1 80	2 40	2 80	2 —	70	
9	Oberglogau	—	—	1 60	1 20	1 20	1 60	1 30	1 60	1 20	1 60	1 20	1 40	1 80	2 —	2 —	2 —	—	
10	Oppeln	—	—	1 60	1 40	1 20	1 50	1 40	1 60	1 60	1 60	1 50	1 20	1 70	2 40	2 80	2 —	60	
11	Ratibor	—	—	1 60	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 20	1 60	40	2 80	2 —	60	
12	Ratibor	—	—	1 40	1 40	1 20	1 40	1 30	1 80	1 60	1 40	1 40	— 80	1 80	1 60	2 80	1 80	50	
13	Broß Strehlig . .	—	—	1 60	1 50	1 50	1 60	1 50	1 60	1 50	1 60	1 60	— 70	2 —	2 40	2 80	2 —	—	

Oppeln, den 7. Januar 1911.

I. G. XV. 51.

Der Regierungspräsident, F. A. von Lucanus.